



**Gemeinde Uttenweiler  
Landkreis Biberach**

**SATZUNG  
zur 8. Änderung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Ortsmitte“ der  
Gemeinde Uttenweiler**

Der Gemeinderat der Gemeinde Uttenweiler hat aufgrund § 142 Abs. 1 und 3 und § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung zur 8. Änderung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte“ beschlossen:

**§ 1  
Sanierungsgebiet**

Das durch Satzung vom 22.01.2007, bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Uttenweiler am 01.02.2007, mit der 1. Änderung der Satzung vom 22.03.2010, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Uttenweiler am 08.04.2010, mit der 2. Änderung der Satzung vom 21.03.2011, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Uttenweiler am 31.03.2011, mit der 3. Änderung der Satzung vom 02.05.2011, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Uttenweiler am 05.05.2011, mit der 4. Änderung der Satzung vom 20.05.2019, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Uttenweiler am 22.05.2019, mit 5. Änderung der Satzung vom 13.12.2019, öffentlich bekanntgemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Uttenweiler am 19.12.2019, mit 6. Änderung der Satzung vom 19.10.2020, öffentlich bekanntgemacht auf der Homepage der Gemeinde Uttenweiler am 20.10.2020 und der 7. Änderung der Satzung vom 15.12.2021, öffentlich bekannt gemacht auf der Homepage der Gemeinde Uttenweiler am 16.12.2021, beschlossene Sanierungsgebiet wird wie folgt geändert.

**§ 2  
Verfahren**

Sämtliche Rechtswirkungen der bestehenden Sanierungssatzung gelten weiterhin. Insbesondere wird die Sanierungsmaßnahme im „vereinfachten Verfahren“ durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB finden keine Anwendung. Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB bleibt bestehen.

**§ 3  
Durchführungszeitraum**

Der Durchführungszeitraum für das Sanierungsgebiet wird verlängert. Die Sanierung „Ortsmitte“ soll bis spätestens 31.12.2023 abgeschlossen werden.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweise:**

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Uttenweiler geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Uttenweiler geltend zu machen.

Die Satzung einschließlich Begründung sowie der Lageplan können ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung während der Dienstzeiten bei der Gemeinde Uttenweiler von jedermann eingesehen werden.

Uttenweiler, den 13.12.2022



Werner Binder  
Bürgermeister